

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0025
LOG Titel: 21. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

21. Stück.

Tübingen den 13 März 1786.

Stuttgart.

Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehenrecht : von Carl August Heintz. Zöftelein, Hochf. Kofanz. Hofrath. 1785. 248 Seiten gr. 8. Laut der Vorrede hat der Hr Verf. ein württembergifches Staatsrecht ausgearbeitet, das er aber nicht bekannt machen will, um einestheils dem Lande bey etwaigen bloßen Besizrechten keine Streitigkeiten zu veranlassen; anderntheils dem Publikum nicht etwas Unvollendetes und Unzuverlässiges in die Hände zu geben. Dafür will er aber die merkwürdigsten Materien defelben einzeln ausheben, und sie zugleich aufs Allgemeine anwenden: und macht dann mit diesen Abhandlungen, deren es drey sind, den Anfang. Diesem Zuschnitte des angekündigten Wercks nach, sollten sich fast zum voraus Schlüße à particulari ad universale vermuthen lassen. Die erste Abh. erörtert die Frage: wie fern mittelbare geistliche Güter in protestantischen Ländern zu den reichsständischen Lehen gerechnet werden können? Der Hr Verf. hat nicht immer den

Ausdruck in seiner Gewalt. Denn eigentlich be-
 trift die Frage einen ganz andern Punkt, und zwar
 diesen: ob die von den protestantischen Fürsten und
 Ständen eingezogenen Stifte und Klöster für wes-
 sentliche Pertinenzstücke ihrer Reichs-Lehen zu
 halten seyen? — und ist auf den Fall gerichtet,
 wo *separatio feudi ab allodio* geschehen soll.
 (S. 59.) Den Vorwurf der Trivialität verdient
 wohl diese Frage nicht; nur scheint ihrer Erörte-
 rung der Hr Verf. nicht ganz gewachsen gewesen
 zu seyn. Richtig ist sie immer dahin entschieden,
 daß dergleichen Güter nicht zum *Allodium* (des
 fürstlichen Hauses) gehören. Daß sie aber, nach
 der ganzen Masse ihrer Substanzen betrachtet,
 zu den unmittelbaren Reichslehn-Gütern gehö-
 ren sollten, dürfte wohl nicht erweislich seyn, und
 hat am allerwenigsten der Hr Verf. erwiesen. Doch
 um dies darzuthun, müßten wir eine eben so gros-
 se Abhandlung schreiben. Auffallend ist es übrig-
 ens, daß der Hr Verf. 3. B. S. 38. glaubt, die-
 se sämtliche geistliche Güter wären schon vor der
 Reformation bey ihren vorigen Besitzern, Reichs-
 lehn-gut gewesen, nach deren Abgang, gemeinen
 Rechten nach, Lediggut geworden, und, S. 8.
 und 66. den reformirenden Fürsten zum freyen
 Privateigenthum heimgefallen. Noch auffallen-
 der ist es, daß er diese Reichslehnbarkeit aller
 der eingezogenen mittelbaren Prälaturen und
 Stifte mit den dazu gehörigen sämtlichen Gü-
 tern, aus den Lehnbriefen erweisen will, wo ih-
 rer wörtlich, wie 3. B. in der so genannten *Ere-
 ctio Ducatus Wirtemb.* unter den geistlichen
 Lehen gedacht werde. So viel Ehre ist wohl den
 Pfarrlehn noch nie wiederfahren. Eben so un-
 richtig macht der Hr Verf. um die Reichslehnbar-
 keit der geistlichen Güter auch da zu erweisen, wo

ihrer in den R. Lehnbriefen nicht wörtlich gedacht werde, — alles zu Reichslehngut, was innerhalb der Grenzen, z. B. eines reichslehnbaren Fürstenthums, gelegen (und nicht davon ausdrücklich ausgenommen wäre. Denn wie das mittelbare Klostergut, so wäre auch alles andere Privateigenthum im Lande für Reichslehngut zu halten: das doch Mancher, bey all der Ehre, ein Reichslehmann zu seyn, aus guten Gründen gegen den Hrn Verf. verbitten möchte. Ueberhaupt hätten wir noch vieles zu erinnern, besonders auch gegen des Hrn Verf. Beweise aus dem Westph. Sr. in dessen Mysterien er noch nicht weit gekommen zu seyn scheint. In der zweyten Abh. über die Ausdehnung der Familien-Sideicommiss großer Herren auf die Töchter, nimt er das Regredientrecht der weiblichen Nachkommen des Erwerbers, gegen die von einigen der neuern Rechtslehrer so sehr begünstigten Töchter des letzten Besizers, in Schutz; und vindicirt solches dem altteutschen Erbfolgerechtsysteme. Sie dürfte allerdings dem Hrn Verf. zu größerer Ehre gereichen, als die vorige; wenn gleich übrigens seine Vorstellung von der altteutschen Erbfolge ein sehr unvollkommenes Stückwerk und nicht sehr tief geschöpft ist; der Hr Verf. dabey hie und da sich an eine sehr willkührliche Epoche der Einführung der römischen Rechte hält, wo doch längst vorher schon die Prinzipien der römischen Erbfolgegesetzgebung in dem Erbfolgerecht der Deutschen ziemlich Wurzel gefaßt haben; und in der Hauptsache der Hr Verf. den Familien-Sideicommiss großer Herren, dadurch, daß er bloß die Primogenituren darunter versteht, eine offenbar zu eingeschränkte Bedeutung gibt, welche die ganze Abhandlung und die sonst richtige Entscheidung des

Hauptpunkts am Ende doch einer schiefen Wendung überläßt. Die dritte Abhandl. betrifft den R. Ritterschaftlichen Einstand in Kaufcontrakten zwischen dem Lehenherra und Vasallen: wobey es dem Hrn Verf. vornemlich darum zu thun ist, den großen Unterschied zwischen der Veräußerung R. Ritterschaftlicher Lehen und Allodien, in Rücksicht des R. Ritterschaftlichen Einstandsrechts, bemerklich zu machen. Auch bey minder schwerfälligen Materien fehlt es doch durchweg dem Hrn Verf. an der Gabe eines deutlichen wohlgeordneten Vortrags, der durch mancherfaltige Fehler des Styls noch unverständlicher oder doch schwerfälliger wird: z. B. S. 13. "die Mönche — entäußerten sich nach und nach aller Gewalt, nur um einen Theil der (Kirchen) Reichthümer an sich zu ziehen." Daß aber die Geduld, die Rec. seiner Pflicht schuldig war, auch jeder andere Leser haben sollte, dürfte fast zu viel gefodert seyn.

Halle.

Herr Prof. Schulz in Gießen hat nun auch Pauli zweiten Brief an die Korinther nach eben der Einrichtung, die wir voriges Jahr St. 20. bey dem Commentar über den ersten Brief bemerkt haben, bey Gebauer auf 188 S. in 8. 1785. herausgegeben. Wir geben wiederum einige Proben von den gelehrten Bemerkungen des Herrn Verf. K. 2, 10. sind ihm die Worte ο καρχαρισμοι, ει τι καρχαρισμοι verdächtig, weil sie in den Handschriften so mannigfaltig ausgedruckt seyen. (Damit fallen aber auch die voranstehende Worte και χρ ευω weg, bey welchen sich in den Handschriften keine Verschiedenheit findet). 1, 17. wird die Conjectur gebilligt, nach welcher man το νοι

ΟΥ ΚΑΙ ΤΟ ΟΥ ΝΑΙ lesen soll. (Sie ist unnöthig, wenn man übersetzt: "so, daß bey mir Ja! Ja! und Nein! Nein! gleich wären (s. Schrœderi Synt. reg. 109. n. I. 2'), oder, daß man meinen stärksten Versicherungen nicht trauen könnte, weil mir gleichgültig wäre, ob ich ja oder nein sage). B. 19. wird der Anfang: ο γαρ τε δεχ υιος — και και & in eine Parenthese eingeschlossen, und das folgende αλλα και εν αυτω γεγορευ mit v. 18. verknüpft, so, daß sich αυτω v. 19. auf ο λογος v. 18. bezieht. Das σφραγισαδαι v. 22. wird sehr gut aus den Siegeln erläutert, welche die Herrn ihren Sklaven einzubrennen und sie damit als ihr Eigenthum zu bezeichnen pflegten. vergl. Offenb. 14, 1. 7, 3. R. 2, 6. setzt der Herr Prof. εν α μη επιβρω in einer Parenthese, wie auch andere gethan haben, von denen er aber in der Erklärung der Worte abgeht: "der Mensch 1 B. 5. hat nicht so wohl mich, als in gewissem Betrachte euch alle betrübt. Denn, wenn sich gleich einige die schändliche That nicht zur Schande gerechnet haben, so will ich doch, um mich so sanft, als möglich, auszudrücken, von allen hoffen, was wenigstens bey allen statt finden sollte." R. 3, 5. wird übersetzt: "ich kan mir nichts dabey zuschreiben, wenn ich die Religion mit Nutzen verkündige." (Müßte es demnach nicht heißen: εκ οτι ικανοι εσμεν ΕΑΥΤΟΙΣ λογισαδαι τε?). S. 62. bemerkt der Hr Verf. daß 5, 14 f. die dogmatische Vorstellung von dem Stellvertretenden des Todes Jesu so deutlich und stark gesagt werde, daß sich durchaus keine andere Vorstellungsart an diese Stelle passe, wofern man nicht den Schriftsteller Nonsens sagen lassen wolle. v. 21. wird αμαρτια ganz richtig

durch Sündopfer erklärt; hingegen zweifelt Rec. ob *δικαιοσύνη* *θεο* so übersetzt werden könne: daß wir dafür Dankopfer an Gott würden, da nicht nur unerweislich ist, daß *πρω* für sich allein Dankopfer bedeute, sondern auch *πρω* *ἡμῶν* nicht gerade Dankopfer, sondern überhaupt rechte, gesetzmäßige Opfer sind. (Bey 10, 12 ff. ist der vortreflichen Dissertation des Herrn D. Morus über diese Stelle nicht gedacht.) R. 12, 4. wird übersetzt: "unnennbare Dinge sah ich da (*ἤκιστα* für *εἶδον*, wie Off. 1, 12. *βλεπειν* für *ακρειν* stehe), die kein Mensch beschreiben kan." v. 5. "eigner Verdienste (*ὑπερ εμαυτου*) will ich mich nicht rühmen, es müßten denn solche seyn, wie ich sie vorhin 11, 29. 30. genannt habe, *τις αδειει και εκ αδειω*, die sympathetischen Gefühle bey den widrigen Schicksalen anderer." (Wir wissen sehr, ob *αδειεια* an sich, ausser der Verbindung mit den Leiden anderer, deren 11, 29. ausdrücklich gedacht ist, solche Leiden bezeichne, die aus Theilnehmung an den Leiden anderer entstehen. Und was hindert uns, v. 30. 12, 5. *αδειεια* in dem gewöhnlichen Sinn zu nehmen, den der Hr Verf. v. 9 f. selbst behält?). Das *τριτον* v. 14. 13, 1. veranlaßt den Herrn Prof. zu der Vermuthung, daß Paulus während seines langen Aufenthalts zu Corinth Apg. 18, 11. einmal einige Zeit abwesend gewesen sey, und demnach seine Rückkehr nach Corinth nicht nur als Fortsetzung des ersten, auf einige Zeit unterbrochenen, Aufenthalts, sondern auch als ein zweyter Besuch angesehen werden könne. In der zuletzt genannten Stelle (2 Kor. 13, 1) wird die Anwendung von 5 Mos. 19, 15. darinn gesucht, daß Paulus durch seine dritte Reise allen obwaltenden Mißhelligkeiten ein Ende habe machen wollen, wie die Aussage von drey Zeu-

gen jedem Rechtshandel ein Ende mache. 12, 19.
 liefert der berühmte Verf. *rade* (dieses) für *ra de*.
 Auch diesem Band ist sowohl als dem ersten ein
 sehr brauchbares Verzeichniß der erklärten Wör-
 ter und Redensarten angehängt.

Leipzig.

Litteratur und Völkerkunde. 4ter Jahrgang
 8ter Band. Mit dem Anfang dieses Jahrs be-
 ginnt dieser Band, wovon immer 2 Bände einen
 Jahrgang für 4 Rthlr. und 6 Stücke einen Band
 ausmachen. So unterhaltend und nützlich unser
 würdigen Hrn Landsmanns, Hr. Seybold's Ma-
 gazin fürs Frauenzimmer, für dasselbe; D.
 Poffelt's wissenschaftliches Magazin, für den
 Gelehrten; die Schlözerischen St. Anzeigen,
 für den Politiker und Anekdotenfreund sind: so
 sehr können wir obgedachte Monatschrift allen da-
 nen empfehlen, die sich auf eine nützliche Weise
 mit Lektür überhaupt unterhalten wollen und kön-
 nen, und des elenden Romanengeschmiers über-
 drüßig sind. Originalaufsätze, Auszüge und Ueber-
 setzungen aus auswärtigen guten Schriften wer-
 den mit Geschmack gewählt und wechseln in Manchs-
 faltigkeit miteinander ab.

Ebendasselbst.

Beygand verlegt: Archiv der practischen
 Arzneykunst für Aerzte, Wundärzte, und
 Apotheker. I. Band. 1785. 396 Seiten in 8.
 Eine Zeither scheint vornemlich Hr Beygand sich
 es zum Geschäfte zu machen, verschiedene Abhand-
 lungen zusammen zu packen, und sie unter irgend
 einem Titel — nachzudrucken. Die Sache hat
 ihre gute und schlimme Seite; Gut und bequem

ist die Anstalt für solche, welche erst anfangen Bücher und Schriften zu sammeln, für andere taugt sie nicht. Uebrigens ist eine gute Wahl getroffen, und dieser Band enthält allerdings interessante Stücke.

Frankenhausen.

Magazin für die gesammte populäre Arzneykunde, besonders für die sogenannte Hausmittel Ersten Bandes 1 — 6ter Heft. (von D. Sehner) in der Cölerischen Officin. 1785. in 8. Dieses Magazin soll gemeinnützige medicinische Kenntnisse verbreiten. Der Zweck wäre schon gut, aber die Ausführung ist schlecht gerathen; weder Styl noch Auswahl der Materien sind so, daß sie gefallen könnten. Auch die Rechtschreibung sogar ist fehlerhaft, man ließt hier Latwerche, Teich u. s. w. Von den medicinischen Einsichten des Verf. eine Probe: Unter den Kopfumschlägen S. 26. lesen wir: Nimm Sauerteig, Seife, Raute, Salz und Eßig, und binde diesen Umschlag auf die Stirn. Dieser Umschlag soll kühlen und auflösen, also gebraucht werden bey dem Andrang oder Anhäufung des Blutes nach dem Kopfe. Dieses reizende Mittel wird gerade in den angegebenen Fällen schaden. In das weitere Detail dieser Compilation aus den Schriftstellen der Arzneymittellehre und andern können wir nicht gehen.

Kempton.

Die Hausmittel. Von Christoph Jacob Melstin. — Zum Besten der Armen. Der Verf. hat wohl Carls Armenapothek vor Augen gehabt, da er dieses modernisirte Arzneybüchlein, worein für alle Gebrechen des Leybs gute und sichere Arzneyen zu finden sind, lieferte.